

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 27. Dezember** **2012**

Datum	I n h a l t	Seite
18.12.2012	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) 630-2-19-F, 630-1-F, 2032-1-1-F, 2020-8-I, 762-6-F, 762-7-F, 2230-7-1-UK, 2230-7-1-1-UK, 2030-1-1-F	686
18.12.2012	Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes 12-1-I	713
18.12.2012	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2013) 605-1-F, 86-7-A, 605-10-F	714
2.12.2012	Verordnung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung (FachV-LE/QE2+3) 2038-3-7-3-L	716
3.12.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft 2236-9-1-5-UK	723
4.12.2012	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Gartenwerker 7803-24-L	731
7.12.2012	Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung und anderer Rechtsvorschriften 2132-1-2-I, 2132-1-3-1, 2132-1-10-I, 2132-1-5-I, 2130-3-I	732
10.12.2012	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	734
10.12.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden 215-2-1-I	735
10.12.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen 600-15-F	740

630-2-19-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014)

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2013 auf 47 376 313 300 € und
 2. für das Haushaltsjahr 2014 auf 48 965 561 500 €
- festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von Null €,
2. im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von Null €,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2012 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen aus Mitteln des Bundes, die zur Förderung des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 150 000 €,
2. im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 150 000 €.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich

um die Beträge, die bei den Kapiteln 13 06 und 13 60 im betreffenden Haushaltsjahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. ³Die Ermächtigung nach Satz 1 Halbsatz 1 vermindert sich

1. im Jahr 2013 um 520 000 000 €,
2. im Jahr 2014 um 540 000 000 €

(Nettotilgung).

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v.H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht v.H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104b Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung

stehen.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 € aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Abs. 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, dass gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Art. 18 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Verschuldung am Kreditmarkt ist bis 2030 abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist

dabei zu berücksichtigen.“

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte und Richter auf Zeit, Beamte und Richter auf Probe (Titel 422 01 bis 422 06 und Titel 422 11 bis 422 15), für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), für abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35), sowie für Arbeitnehmer (Titel 428 01 bis 428 07) gebunden. ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind neben den folgenden Abs. die Nrn. 2 und 3 der Durchführungbestimmungen verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 2013 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2013 und die im Haushaltsplan 2014 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 2014 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden (Wiederbesetzungssperre); dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Stellen, die bei den Titeln 428 21 und 428 22 veranschlagt sind; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gilt die Wiederbesetzungssperre sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁵Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.

(3) Bei der Stellenbesetzung ist Folgendes zu beachten:

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen nach folgenden Maßgaben auch anderweitig besetzt werden:

- a) ¹Freie und besetzbare Planstellen und andere Stellen können wie folgt besetzt werden:
 - aa) Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)
 - durch planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.),

- durch Beamte oder Richter auf Zeit, durch Beamte oder Richter auf Probe sowie durch Abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),
 - durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25),
 - durch Arbeitnehmer (Titel 428 0., 428 2. und 428 30) oder
 - durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.).
- bb) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25)
- durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit gleichem oder niedrigerem Anwärtergrundbetrag (Art. 77 BayBesG),
 - in Kapitel 03 18 durch Polizeioberwachmeister der BesGr A 5 oder
 - durch Dienstanfänger.
- cc) Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 0.)
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 0.),
 - durch Arbeitnehmer (Titel 428 2.),
 - durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.) oder
 - durch Auszubildende.

²Die in Satz 1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur mit Beschäftigten gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppen vorgenommen werden; bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) sind für die zu besetzenden Planstellen die Eingangssämter maßgebend, in die die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintreten. ³Planstellen mit einer Amtszulage (Art. 34 Abs. 1 BayBesG), mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG), mit einer besonderen Amtszulage (Art. 27 Abs. 3 BayBesG) und/oder mit einer besonderen Zulage für Richter (Art. 56 BayBesG) gelten als eigene Besoldungsgruppe. ⁴Gleiches gilt für Planstellen mit einer Stellszulage (Art. 51 BayBesG), soweit der Ausweis der Stellszulage im Haushaltsplan durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist. ⁵Planstellen derselben Besoldungsgruppe mit einer

Amtszulage oder mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen gelten bei der Stellenverrechnung als gleichwertig; dies gilt nicht, wenn Planstellen sowohl mit einer Amtszulage als auch mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen ausgebracht sind. ⁶Soweit gemäß Satz 1 Doppelbuchst. aa Planstellen der Titel 422 0. durch Arbeitnehmer (Titel 428 30) besetzt werden, sind die Ausgaben bei Titel 428 07 nachzuweisen.

- b) Ein Beamter, der vom Landtag auf Grund der Verfassung oder auf Grund eines Landesgesetzes gewählt wurde, kann nach dem Ende seiner Amtszeit bis zur Einweisung in eine für ihn geeignete Planstelle auf einer Planstelle niedrigerer Wertigkeit, mindestens jedoch der Besoldungsgruppe A13, verrechnet werden.
- c) ¹Auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bzw. auf Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (Titel 422 21 bis 422 25) dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis zur Bekanntmachung des nächsten Haushaltsgesetzes Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit im jeweiligen Eingangssamt verrechnet werden. ²Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist nicht erforderlich, wenn die Verrechnung sechs Monate nicht überschreitet und die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden.
- d) ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Arbeitnehmer darf vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Arbeitnehmern auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- e) Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz bleibt unberührt.
2. Beamte, die auf Grund des Art. 53 BayBesG (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen) oder Art. 54 BayBesG (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) Besoldung entsprechend einer höheren Besoldungsgruppe erhalten, sind, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe einzuweisen.
3. ¹Beamte oder Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift für ihre Person betragsmäßig dauerhaft Besoldung oder Entgelte einer höheren Besoldungs- oder Entgelt-

gruppe erhalten, sind in die nächste besetzbar werdende (Plan-) Stelle dieser oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe einzuweisen.²Für den Ausgleich von Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen und besonderen Amtszulagen gilt Entsprechendes.³Satz 1 gilt nicht für Zulagen gemäß Art. 57 BayBesG.

4. ¹Nr. 3 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmern höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden oder bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L eine Zulage zu zahlen ist.²Dies gilt jedoch nicht bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L für die Zeit der Vertretung eines erkrankten Bediensteten, für die Zeit der Vertretung einer Bediensteten, die den Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz unterliegt, oder für die Zeit der vollumfänglichen Urlaubsvertretung.
5. Wird einem Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.
6. ¹Wird eine Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen der § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BayMuttSchV vorzeitig beendet, so ist die Beamtin während der Schutzfristen in eine zur Verrechnung ihrer Bezüge geeignete freie und besetzbare Planstelle ihrer Verwaltung einzuweisen.²Bis zu einer Einweisung in eine geeignete freie und besetzbare Planstelle ist die Beamtin während der Schutzfristen auf einer freien und besetzbaren Planstelle einer um bis zu vier Besoldungsgruppen niedrigeren Besoldungsgruppe zu führen.³Ist eine Einweisung im Sinn der Sätze 1 und 2 mangels freier und besetzbarer Planstellen oder auf Grund einer geplanten zwingend notwendigen Inanspruchnahme der Planstellen nicht möglich und wurde die Beamtin während der Elternzeit auf einer Leerstelle geführt, kann die Beamtin vorübergehend, maximal für die Dauer der Schutzfristen, weiterhin auf der Leerstelle geführt werden.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Arbeitnehmerinnen entsprechend.
7. Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen kostenneutral möglich.

(4) ¹In den Kapiteln 15 06 bis 15 27, 15 32 bis 15 48, dem Kapitel 15 50 sowie in den Kapiteln 15 59 bis 15 64 können die Hochschulen und das Elitenetzwerk Bayern innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Wertigkeiten der ausgebrachten (Plan-) Stellen für Forschung und Lehre neu festsetzen, soweit sie frei sind oder

frei werden und ein unabweisbarer Bedarf hierfür besteht.²Veränderungen im Bereich der (Plan-) Stellen für die Hochschulverwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umgewandelten Stellen entspricht.⁴Im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule können Stellen nach Kapitel 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden.⁵Hierbei können die Stellenwertigkeiten kostenneutral neu festgelegt werden.⁶Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Wertigkeiten der in Kapitel 13 30 Titelgruppe 56 und Kapitel 15 06 Titelgruppe 86 ausgebrachten (Plan-) Stellen kostenneutral neu festzusetzen.

(5) ¹Sind im Vollzug von Art. 25 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen (Plan-) Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt.²Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare (Plan-) Stellen einzuweisen.³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten (Plan-) Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Im Rahmen des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks, des Biosystemforschungsnetzwerks einschließlich Kernzentrum, des Bayerischen Forschungsnetzwerks Immuntherapie, des Professorinnenprogramms, des Energiecampus Nürnberg, des Technologietransfers, des Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, des „gemeinsamen Programms des Bundes und der Länder für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre“ und zur Einrichtung von Projekten in den drei Förderlinien im Rahmen der Exzellenzinitiative wird das Staatsministerium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ermächtigt.²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“. ³Im Fall der Exzellenzinitiative können gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zur

Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer aus Zuwendungen Dritter und aus Studienbeiträgen bis zu 75 v.H. des Beitragsaufkommens ermächtigt. ²Diese Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen (im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag) aus Studienbeiträgen finanziert werden können oder von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ³Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen können abweichend von Satz 2 auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit. ⁴Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) ¹Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Art. 60 BayBesG sowie Anwärterzuschläge gemäß Art. 78 BayBesG dürfen nur geleistet werden, soweit hierfür im Haushaltsplan Ausgabemittel veranschlagt sind. ²In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 sind für Zuschläge gemäß Art. 60 BayBesG Ausgabemittel für 196 Vergabemöglichkeiten veranschlagt; Ausgabemittel für Zuschläge gemäß Art. 78 BayBesG sind nicht veranschlagt.

(9) ¹Die im Haushaltsplan 2013 im Rahmen der Reduzierung der Arbeitszeit der Beamten neu ausgebrachten, in der jeweiligen Überschrift der Erläuterungen mit dem Klammerzusatz „(Arbeitszeitverkürzung)“ gekennzeichneten, Stellen dürfen abweichend von Abs. 2 Satz 1 ab 1. August 2013 in Anspruch genommen werden. ²Abweichend von Satz 1 können die Stellen kostenneutral auch früher in Anspruch genommen werden; die abweichende Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(10) Die im Haushaltsplan 2013 im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen erst ab 1. Juli 2013 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

(11) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen kostenneutral bis zu 50 (Plan-)Stellen innerhalb des Einzelplans 08 in das Kapitel 08 20 zur Errichtung eines Kompetenzzentrums für Ernährung umzusetzen, das verwaltungsmäßig in die Landesanstalt für Landwirtschaft eingebunden ist.

(12) Art. 68 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBesG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des Betrags „12 200 000 €“ der Betrag „8 800 000 €“

und an die Stelle des Vomhundertsatzes „0,2“ der Vomhundertsatz „0,14“ tritt.

(13) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausbau der bayerischen Hochschulen zulasten der bei Kapitel 15 06 Titelgruppe 86 zusätzlich eingehenden Bundesmittel bis zu 400 (Plan-) Stellen zu schaffen. ²Hierbei kann eine abweichende Besetzbarkeit festgelegt werden. ³Die Stellen erhalten den Vermerk „200 Stellen kw zum 01.04.2023, 200 Stellen kw zum 01.04.2024“.

(14) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, aus den bei Kap. 15 70 Tit. 633 01 und Tit. 637 01 veranschlagten Mitteln (Plan-)Stellen zur Verstaatlichung des Glasmuseums Frauenau sowie des Porzellanikons in Selb und Hohenberg an der Eger zu schaffen. ²Eine Ausweitung des Stellenbestands ist hierdurch nicht möglich.

(15) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts, zur Deckung des personellen Bedarfs in den Rechenzentren Nord und Süd sowie bei den Regierungen zur Einführung und für den Betrieb der elektronischen Akte (Plan-) Stellen aus den Einzelplänen 02 bis 15 in die Kapitel 03 07, 03 08 und 06 04 umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Die (Plan-) Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung und/oder kostenneutrale Rückumwandlung vorsieht.

Art. 6a

Sperre frei werdender Stellen bis 1997

(entfallen)

Art. 6b

Sperre frei werdender Stellen ab 2005

(1) ¹In den Jahren 2005 bis 2019 sind 9 000 frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 428 21, der Stellen bei Titel 428 22 des Einzelplans 08 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 12), und zwar je 750 Stellen in den Jahren 2005 bis 2008, je 600 Stellen in den Jahren 2009 bis 2014 und je 480 Stellen in den Jahren 2015 bis 2019. ²Die Jahresraten können unbegrenzt überschritten, jedoch jeweils nur um bis zu 75 Stellen unterschritten werden. ³Die Gesamtunterschreitung darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 450 Stellen betragen. ⁴Sie muss spätestens im Jahr 2019 ausgeglichen werden. ⁵In die Sperre nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperre nach Vorlage

eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt werden.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen.

(5) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) ¹In den Jahren 2013 und 2014 sind jeweils 150 freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Vorjahres auf die Quote des Jahres 2013 bzw. des Jahres 2014 angerechnet werden kann. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 2 SGB IX maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Teils 2 SGB IX.

(2) ¹Können nach Abs. 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts zu verteilen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Amtsbezeichnungen, Wertigkeiten und Stellenzahlen der Stellen im Kap. 13 03 Tit. 422 05 kostenneutral ändern.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Stellen im Kap. 13 03 Tit. 422 05 auf Antrag in andere Verwaltungen für die Neueinstellung schwerbehinderter Menschen um. ²Scheidet ein neu eingestellter schwerbehinderter Mensch innerhalb von zehn Jahren nach der Umsetzung aus dem Staatsdienst aus, fällt die umgesetzte Stelle wieder nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 zurück, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres wieder mit einem neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt wird.

(5) ¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und

Frauen. ²Art. 6b bleibt unberührt.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit entsprechend §§ 27 und 29 Abs. 3 BeamtStG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung nach Art. 91 Abs. 1 bis 3 BayBG (Altersteilzeit) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Besoldung gemäß Art. 7 BayBesG und der Besoldung gemäß Art. 6 BayBesG ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG (Teilzeitmodell) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG (Blockmodell) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle kann auch bis zur Wertigkeit der Planstelle des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Stellensperre bei den gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gebundenen Stellen ausgeglichen werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf 40 v.H. des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von $\frac{1}{18}$ einer Planstelle mindestens in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 liegt; beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003, beträgt die Sperre $\frac{1}{12}$.

(6) ¹Abs. 1 bis 4 gelten für die Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c BayRiG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 78a BayRiG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 entspricht in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG (Teilzeitmodell), in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG (Blockmodell) und in den Fällen des Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG (modifiziertes Blockmodell) dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁴Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienst-Anteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als Null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäßig zu sperren.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann stattdessen ein Beamter oder Richter in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, beschäftigt werden, sofern nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werdenden, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil

entspricht, zu sperren. ⁷Eine geplante Inanspruchnahme von Ersatzstellen im Rahmen von Arbeitszeitmodellen ist dem Staatsministerium der Finanzen vor der Genehmigung der Arbeitszeitmodelle anzuzeigen.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Abs. 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug zu erlassen.

(9) Wenn Beamte die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben und als Ausgleich Ersatzstellen ausgebracht werden oder wurden, gelten insoweit Abs. 1 bis 8 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung entsprechend.

Art. 6e

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit und der Unterrichtspflichtzeit

(entfallen)

Art. 6f

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind insgesamt 500 frei werdende Stellen für Arbeitnehmer zu sperren (6f-Sperre). ²In die 6f-Sperre können vergleichbare Planstellen einbezogen werden. ³In die 6f-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Schulen im Einzelplan 05, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser, der Theater und Bühnen, der Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6f-Sperre sollen die Stellen für Auszubildende nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6f-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	1
03A	166
03B	26
04	80
05	5
06	67
07	2
08	44

Einzelplan	Sperrekontingente
10	20
12	66
15	23
Summe	500

²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, anhand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6f-Sperre zu vollziehen. ³Die 6f-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der 6f-Sperre und Sperrekontingente zu erlassen. ²Art. 6b und 6c bleiben unberührt.

Art. 6g

Besetzung von Stellen für Arbeitnehmer

(1) Abweichungen bei der Stellenbesetzung, die durch die Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) bedingt sind, sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen möglich.

(2) ¹Wären Stellen auf Grund der Entgeltordnung in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung abzusenken gewesen oder sind Stellen auf Grund dieser neuen Entgeltordnung in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 abzusenken, dürfen diese bei einer Neubesetzung nur in der entsprechenden niederwertigen Entgeltgruppe besetzt werden. ²Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen; sie sollen kostenneutral erfolgen. ³Die Stellen sollen im nächsten Haushaltsplan abgesenkt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht soweit im Haushaltsplan für diese Arbeitnehmer Umwandlungsvermerke (Art. 21 Abs. 2 BayHO) ausgebracht wurden.

(3) Soweit eine Besetzung von im Rahmen der Entgeltordnung in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung höher eingruppierten Arbeitnehmern auf Stellen für planmäßige Beamte, auf denen sie am Tag der Höhergruppierung verrechnet wurden, auf Grund geltender Regelungen nicht mehr möglich ist, können diese Arbeitnehmer in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 noch entsprechend der für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 getroffenen Regelungen auf ihren bisherigen Stellen für planmäßige Beamte verrechnet werden.

(4) ¹Soweit eine Besetzung von gemäß Art. 6 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 übergeleiteten Arbeitnehmern auf Stellen für planmäßige Beamte, auf denen sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellenplanüberleitung verrechnet wurden, auf Grund geltender Regelungen nicht mehr möglich ist, können diese Arbeitnehmer in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 noch entsprechend der für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 getroffenen Regelungen auf ihren bisherigen Stellen für planmäßige Beamte verrechnet werden. ²Derartige Verrechnungen sollen reduziert werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nur für Stellen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Stellenbindung unterliegen oder für verbindlich erklärt wurden.

(6) Art. 6 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

Art. 6h

Besetzung von Stellen bei Familienpflegezeit

¹Bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz kann abweichend von Art. 49 Abs. 2 Satz 3 BayHO in den Fällen, in denen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Stellenbindung besteht, bei der Stellenbesetzung während der Pflegephase und der Nachpflegephase statt auf den jeweiligen Gehaltsbruchteil auf einen durchschnittlichen Arbeitszeitanteil aus Pflegephase und Nachpflegephase abgestellt werden. ²Art. 6d ist nicht anwendbar.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 2013 und 2014 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes

1979/1980, Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2003/2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), Art. 8 Abs. 6 und 11 des Haushaltsgesetzes 2007/2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl S. 958), Art. 8 Abs. 2a Satz 3, Abs. 6, 7, 11 und 12 des Haushaltsgesetzes 2009/2010, geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), und Art. 8 Abs. 6 und 7, 10 bis 13 und 15 bis 17 des Haushaltsgesetzes 2011/2012, geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Vorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Performance-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 10 Mio. € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal zwölf Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. ²Dabei kann eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 70 v.H. zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Vomhundertwert.

(2a) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Bezug von Nutzenergie für staatliche Gebäude im Weg von Energieliefer-Contracting dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung von bis zu 100 v.H. des die Investitionen abbildenden Grundpreises der vertragsgegenständlichen Energielieferung vorsehen, wenn der Freistaat Bayern unbelastetes Eigentum an sämtlichen Sachen erhält, die der Contractor zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Energieliefer-Contracting-Vertrag einbringt oder mit einem Grundstück des Freistaates Bayern verbindet. ²Soweit die Summe der Raten des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises im Einzelfall 1 Mio. € bezogen auf die Vertragslaufzeit nicht überschreitet, gilt die Ermächtigung nach Satz 1 bis zu einem Gesamtvolumen von 10 Mio. €; das Gesamtvolumen bemisst sich nach der Jahressumme des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises aus den Energieliefer-Contracting-Verträgen. ³Darüber hinaus gilt die Ermächtigung nach Satz 1 für das Einzelvorhaben zur energetischen Versorgung des Deutschen Herzzentrums München (Kap. 15 30 Tit. 891 01).

(3) ¹Die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen bei den Kapiteln 80 01 bis 80 37 können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

²Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(4) Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen Räumlichkeiten in staatseigenen Liegenschaften insoweit gegen einen verbilligten Mietzins überlassen werden, als ohne eine Verbilligung der Raumkostenanteil zu höheren als marktüblichen Elternbeiträgen führen würde.

(5) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH zum Zweck des Betriebens der bereits bestehenden Kraftwerksanlagen Rothsee und Brombachsee unter vorrangiger Beachtung der wasserhaushaltsrechtlichen Zwecke ein auf die Dauer von 16 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an den Grundstücken der Kraftwerksstandorte Rothsee und Brombachsee einzuräumen.

(6) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, der UnternehmerTUM GmbH ein unentgeltliches Erbbaurecht an dem staatseigenen Grundstück Flst. Nr. 1890/2 der Gemarkung Garching von bis zu 4 500 m² für die Errichtung eines Gebäudeteils des TUM Entrepreneurship Zentrums einzuräumen.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(1) Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 werden die Worte „Grund- oder Hauptschullehrer und Grund- oder Hauptschullehrerinnen“ durch die Worte „Grund- oder Mittelschullehrer und Grund- oder Mittelschullehrerinnen“ ersetzt.
2. In Art. 27 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Hauptschulen oder Grund- und Hauptschulen“ durch die Worte „Mittelschulen oder Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
3. In Art. 33 Satz 2 wird das Wort „Hauptschuldienst“ durch das Wort „Mittelschuldienst“ ersetzt.
4. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten,“ die Worte „an der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing,“ eingefügt.
5. Anlage 1 Besoldungsordnungen wird wie folgt

geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird das Amt „Studienrat, Studienrätin im Hauptschuldienst^{11) 12)}“ durch das Amt „Studienrat, Studienrätin im Mittelschuldienst^{11) 12)}“ ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten“ gestrichen.

c) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ wird das Amt „Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten“ eingefügt.

bb) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“ wird das Amt „Direktor, Direktorin der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz“ eingefügt.

cc) Bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ wird die Fußnote „⁷⁾“ angefügt.

dd) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„⁷⁾ Der derzeitige Amtsinhaber kann der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet werden.“

d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach dem Amt „Generalkonservator, Generalkonservatorin des Landesamts für Denkmalpflege“ das Amt „Inspekteur, Inspekteurin der Bayerischen Polizei“ eingefügt.

e) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach dem Amt „Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin“ das Amt „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und Landesarzt für Bayern“ eingefügt.

f) In der Besoldungsgruppe B 2 kw wird vor dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Universität Bayreuth“ das Amt „Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten“ eingefügt.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung „Amtsrat, Amtsrätin“ wird in der Spalte „Zusätze“ nach dem Zusatz „Justiz-“ der Zusatz „Justizverwaltungs-“ eingefügt.

b) Bei der Amtsbezeichnung „Rat, Rätin“ wird in der Spalte „Zusätze“ nach dem Zusatz „- in

der Krankenhausbetriebsleitung“ der Zusatz „Justizverwaltungs-“ eingefügt.

7. In Anlage 9 wird in der Spalte „Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten“ in der ersten Zeile das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

(2) Der von Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. cc betroffene Beamte ist der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet.

Art. 10

Änderung des Gesetzes über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg

Das Gesetz über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg (BayRS 2020-8-I), geändert durch Art. 10 § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(SVwKollegG)“ angefügt.

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mitglieder sind der Freistaat Bayern, der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkrestag und der Verband der bayerischen Bezirke.“

3. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. je ein vom Bayerischen Gemeindetag, vom Bayerischen Städtetag, vom Bayerischen Landkrestag und vom Verband der bayerischen Bezirke zu benennender Vertreter.“

b) Nr. 3 wird aufgehoben.

Art. 11

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762–6–F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Übrigen ist der ausschüttungsfähige Gewinn wie folgt abzuführen:

1. an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung sowie
 2. anteilig an den Freistaat Bayern auf seine Beteiligung nach Art. 23 Abs. 3; das Nähere wird in einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung geregelt.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Zur Abrundung des Abführungsbetrags nach Satz 2 Nr. 1 kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.“
2. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe an die BayernLB vom 25. Juli 2012, Aktenzeichen SA.28487 (C 16/2009 ex N 254/2009) bleiben hiervon unberührt.“
 - b) Abs. 2 bis 4 werden durch folgende Abs. 2 bis 3 ersetzt:

„(2) Das Eigenkapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt dient als haftendes Eigenkapital der Bank im Sinn der bankaufsichtlichen Vorschriften.

(3) Der Freistaat Bayern erhält für die Nutzung einer auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 des Zweckvermögensgesetzes gebildeten Beteiligung gemäß gesonderter, vertraglicher Vereinbarung einen Anteil am ausschüttungsfähigen Gewinn der Bank.“

Art. 12

Änderung des Zweckvermögensgesetzes

Das Gesetz über die Bildung eines Zweckvermögens durch Übertragung von Treuhandforderungen des Freistaates Bayern in das haftende Eigenkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Zweckvermögensgesetz) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Zweckvermögensgesetz“ die Abkürzung „- ZweckVermG“ eingefügt.
2. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „den Verwal-

tungsrat“ durch die Worte „die Generalversammlung“ ersetzt.

- b) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
3. Art. 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4.

Art. 13

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „24,75“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „23,75“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
2. In Art. 31 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „28,75“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „27,75“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
3. In Art. 47 Abs. 3 wird die Zahl „87,50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
4. In Art. 57 Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „27,75“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

Art. 14

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 12 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2012 (GVBl S. 677), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

Art. 15

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 96 Abs. 3 Satz 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), werden die Worte

- „1. 6 € je Rechnungsbeleg bei ambulanten ärztlichen,

zahnärztlichen, psychotherapeutischen Leistungen sowie bei Leistungen von Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen,

2.“

gestrichen.

Art. 16

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage DBestHG 2013/2014**). ²Im Übrigen erlässt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 13 Nrn. 1, 2 und 4 und Art. 14 am 1. Februar 2013,

2. Art. 13 Nr. 3 am 1. August 2014

in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten,

soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Art. 18

Übergangsregelung zur Wiederbesetzungssperre

¹Für Stellen, die vor dem 1. Januar 2013 frei geworden sind, endet die Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2012; sie beträgt jedoch mindestens drei Monate. ²Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 bleibt unberührt.

Art. 19

Übergangsbestimmung zu Art. 13

Für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 gilt Art. 47 Abs. 3 BaySchFG in folgender Fassung:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Staat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 95 € je Unterrichtsmonat.“

München, den 18. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Haushaltsplan
des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre
2013 und 2014

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2013 Tsd. €	Betrag für 2012 Tsd. €	gegenüber 2012 mehr (+) weniger (-) Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	463,2	415,5	+47,7
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	506,0	501,5	+4,5
03	Staatsministerium des Innern	857.236,6	828.669,8	+28.566,8
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	906.494,2	858.311,3	+48.182,9
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	69.041,9	60.401,8	+8.640,1
06	Staatsministerium der Finanzen	455.580,8	454.290,3	+1.290,5
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.284.087,0	1.265.358,5	+18.728,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	401.466,1	393.889,0	+7.577,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	1.030.198,6	749.891,4	+280.307,2
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,8	19,2	+0,6
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	114.895,7	112.261,3	+2.634,4
13	Allgemeine Finanzverwaltung	40.479.684,0	37.945.478,9	+2.534.205,1
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.776.639,4	1.620.061,7	+156.577,7
	Summe	47.376.313,3	44.289.550,2	+3.086.763,1

Teil I: Haushaltsübersicht 2013

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2013 Tsd. €	Einzel- plan
Betrag für 2013 Tsd. €	Betrag für 2012 Tsd. €	gegenüber 2012 mehr (+) weniger (-) Tsd. €	Betrag für 2013 Tsd. €	Betrag für 2012 Tsd. €		
6	7	8	9	10	11	12
115.151,2	111.142,7	+4.008,5	-114.688,0	-110.727,2	1.771,0	01
85.728,8	81.341,0	+4.387,8	-85.222,8	-80.839,5	8.845,2	02
5.174.557,2	4.899.106,8	+275.450,4	-4.317.320,6	-4.070.437,0	650.469,1	03
2.017.486,1	1.908.121,2	+109.364,9	-1.110.991,9	-1.049.809,9	203.211,1	04
10.578.550,8	9.952.287,8	+626.263,0	-10.509.508,9	-9.891.886,0	49.588,9	05
1.950.754,1	1.848.164,8	+102.589,3	-1.495.173,3	-1.393.874,5	110.813,8	06
1.953.906,5	1.898.311,8	+55.594,7	-669.819,5	-632.953,3	6.535.458,0	07
1.273.699,0	1.253.418,3	+20.280,7	-872.232,9	-859.529,3	249.514,8	08
3.668.083,5	3.024.194,0	+643.889,5	-2.637.884,9	-2.274.302,6	135.181,3	10
33.341,8	31.331,7	+2.010,1	-33.322,0	-31.312,5	-	11
806.198,2	783.214,4	+22.983,8	-691.302,5	-670.953,1	112.876,4	12
13.721.941,5	12.841.081,4	+880.860,1	+26.757.742,5	+25.104.397,5	350.466,4	13
5.996.914,6	5.657.834,3	+339.080,3	-4.220.275,2	-4.037.772,6	496.310,0	15
47.376.313,3	44.289.550,2	+3.086.763,1	-	-	8.904.506,0	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2014 Tsd. €	Betrag für 2013 Tsd. €	gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	483,2	463,2	+20,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	506,0	506,0	-
03	Staatsministerium des Innern	836.891,8	857.236,6	-20.344,8
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	926.074,2	906.494,2	+19.580,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	73.712,3	69.041,9	+4.670,4
06	Staatsministerium der Finanzen	441.514,8	455.580,8	-14.066,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.301.768,5	1.284.087,0	+17.681,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	401.316,1	401.466,1	-150,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	1.078.584,9	1.030.198,6	+48.386,3
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,8	19,8	-
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	114.795,7	114.895,7	-100,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	42.035.603,0	40.479.684,0	+1.555.919,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.754.291,2	1.776.639,4	-22.348,2
	Summe	48.965.561,5	47.376.313,3	+1.589.248,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2014

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2014 Tsd. €	Einzel- plan
Betrag für 2014 Tsd. €	Betrag für 2013 Tsd. €	gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) Tsd. €	Betrag für 2014 Tsd. €	Betrag für 2013 Tsd. €		
6	7	8	9	10	11	12
121.057,2	115.151,2	+5.906,0	-120.574,0	-114.688,0	-	01
88.339,6	85.728,8	+2.610,8	-87.833,6	-85.222,8	8.845,2	02
5.237.335,9	5.174.557,2	+62.778,7	-4.400.444,1	-4.317.320,6	565.001,1	03
2.049.996,8	2.017.486,1	+32.510,7	-1.123.922,6	-1.110.991,9	162.060,0	04
10.856.513,6	10.578.550,8	+277.962,8	-10.782.801,3	-10.509.508,9	52.688,9	05
1.996.543,1	1.950.754,1	+45.789,0	-1.555.028,3	-1.495.173,3	68.742,6	06
1.976.380,7	1.953.906,5	+22.474,2	-674.612,2	-669.819,5	4.726.454,0	07
1.283.570,9	1.273.699,0	+9.871,9	-882.254,8	-872.232,9	253.265,0	08
3.681.787,8	3.668.083,5	+13.704,3	-2.603.202,9	-2.637.884,9	115.762,8	10
33.695,7	33.341,8	+353,9	-33.675,9	-33.322,0	-	11
819.875,3	806.198,2	+13.677,1	-705.079,6	-691.302,5	109.596,5	12
14.674.746,7	13.721.941,5	+952.805,2	+27.360.856,3	+26.757.742,5	304.066,4	13
6.145.718,2	5.996.914,6	+148.803,6	-4.391.427,0	-4.220.275,2	485.920,0	15
48.965.561,5	47.376.313,3	+1.589.248,2	-	-	6.852.402,5	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

	Betrag für 2013	Betrag für 2014	Betrag für 2012
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	46.327.300,2	48.133.479,7	43.601.360,8
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags).....	46.905.504,6	48.296.876,3	44.169.613,4
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2).....	-578.204,4	-163.396,6	-568.252,6
B. Deckung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt.....	2.339.906,9	2.356.956,6	2.031.648,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB.....	357.000,0	97.000,0	800.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt.....	2.859.906,9	2.896.956,6	3.031.648,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB.....	357.000,0	97.000,0	800.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)....	-520.000,0	-540.000,0	-1.000.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen.....	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	1.569.013,1	1.372.081,8	1.688.189,4
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	470.808,7	668.685,2	119.936,8
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2).....	1.098.204,4	703.396,6	1.568.252,6
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	578.204,4	163.396,6	568.252,6
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt.....	2.339.906,9	2.356.956,6	2.031.648,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB.....	357.000,0	97.000,0	800.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt.....	2.859.906,9	2.896.956,6	3.031.648,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB.....	357.000,0	97.000,0	800.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2).....	-520.000,0	-540.000,0	-1.000.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	150,0	150,0	200,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.....	65.000,0	63.000,0	63.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2).....	-64.850,0	-62.850,0	-62.800,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.697.056,9	2.454.106,6	2.831.848,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2).....	3.281.906,9	3.056.956,6	3.894.648,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-584.850,0	-602.850,0	-1.062.800,0

Anlage DBestHG 2013/2014

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 2013/2014
(DBestHG 2013/2014)**

- | | |
|--|--|
| <p>1. Deckungsfähigkeit</p> <p>1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel</p> <p>1.1.1 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,</p> <p style="padding-left: 20px;">517 05 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft,</p> <p style="padding-left: 20px;">517 31 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),</p> <p style="padding-left: 20px;">517 35 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),</p> <p style="padding-left: 20px;">518 0. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume,</p> <p style="padding-left: 20px;">518 31 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),</p> <p>1.1.2 514 0. Haltung von Dienstfahrzeugen und</p> <p style="padding-left: 20px;">527 0. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen,</p> <p>1.1.3 531 1. Fachveröffentlichungen und</p> <p style="padding-left: 20px;">531 2. Sonstige Veröffentlichungen.</p> <p>1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>1.3 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils ein Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens</p> | <p>der zuständigen obersten Staatsbehörde zuleiten. ²Die danach zulässige gegenseitige Verstärkung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ³Bei grundstockfinanzierten Ansätzen ist eine Umschichtung nur zugunsten grundstockkonformer Hochbaumaßnahmen zulässig; das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen.</p> <p>1.4 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.</p> <p>2. Bewirtschaftung der Personalausgaben</p> <p>2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nr. 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen; dabei können innerhalb der einzelnen Kapitel die Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend dem Entstehungsgrund den betroffenen Haushaltsansätzen zugeführt werden.</p> <p>2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes zurückzuführen sind.</p> <p>2.3 Für Beamte und Arbeitnehmer, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei</p> |
|--|--|

- Titel 422 41 bis 422 42 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind.
- 2.4 Die Titel 422 0., 428 01 und 428 02 dürfen einseitig zulasten der Titel für Europäische Fonds verstärkt werden.
- 3. Besetzung von Planstellen und Stellen**
- Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.
- 3.1 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich
- 3.1.1 ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinn des Art. 22 BayHSchPG können auch auf gleich- oder höherwertigen Stellen für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren (jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14) können auf Stellen für Akademische Direktoren oder auf Stellen für Leitende Akademische Direktoren (jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.1.2 ¹Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors (jeweils ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.1.3 Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors (jeweils einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben) der BesGr A 13 bis A 16 (Art. 19 bis 21 und 24 BayHSchPG) sowie vergleichbare Arbeitnehmer können auf Stellen für Professoren der BesGr W 2 und W 3 verrechnet werden.
- 3.1.4 Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14) dürfen mit entsprechend eingestuften Arbeitnehmern sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Bachelor-Abschluss besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen (Art. 22 BayHSchPG) entsprechend befristet ist, sowie mit Ärzten, die in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.1.5 Stellen der Entgeltgruppe 13 dürfen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im Arbeitnehmerverhältnis im Sinn des Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG besetzt werden, die einen Bachelor-Abschluss erworben haben.
- 3.1.6 Künstlerische Mitarbeiter werden bei der Stellenverrechnung wie wissenschaftliche Mitarbeiter behandelt.
- 3.1.7 Ärzte der klinisch-theoretischen Institute der Medizinischen Fakultäten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken erfasst sind, können in besonderen unabweisbaren Fällen auf Stellen der BesGr W 2, des akademischen Mittelbaus oder Arbeitnehmerstellen in den Entgeltgruppen 13 bis 15 verrechnet werden. Hierzu bedarf es mit Ausnahme der Nachbesetzungen der Bestandsfälle der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.
- 3.1.8 Unter den Voraussetzungen der Nr. 3.1.4 dürfen auf Stellen für Juniorprofessoren (BesGr W 1) Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) sowie entsprechend eingestufte Arbeitnehmer und wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Bachelor-Abschluss verrechnet werden.
- 3.2 Besondere Regelungen für den Richterbereich
- Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.3 Arbeitnehmer-Budget
- 3.3.1 ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Vorbereitung einer Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte und Richter, die gemäß Nr. 2.1 Satz 1 und Nr. 2.2 Satz 1 der gemeinsamen Bewirtschaftung unterliegen, mit Arbeitnehmern zu bestimmen, dass Entgelte abweichend auf Titel 428 07 gebucht werden können. ²Auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die sich auf Grund der nach Satz 1 abweichenden Buchung erge-

ben, ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.

- 3.3.2 Im Rahmen der Pilotierung des Arbeitnehmer-Budgets kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof einen von den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz, den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und den Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnermäßigen Nachweis der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung abweichenden Nachweis der Entgeltzahlungen bestimmen.

3.4 Feststellungen der Rechnungsprüfung

¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

- 4.1 Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek) vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz 2002 Nr. 27) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.

- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:

- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern,

- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt

sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog Abschnitt 12 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht in der jeweils geltenden Fassung),

- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen,

- 4.2.5 für die Übernahme von Kosten einer Impfung gegen FSME (Grundimmunisierung, Auffrischungsimpfung, Impferum); Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die beschäftigte Person in definierten FSME-Risikogebieten nach Robert-Koch-Institut

a) in der Land-, Forst- und Holzwirtschaft, im Gartenbau sowie in der Vermessungsverwaltung regelmäßig Tätigkeiten in niedriger Vegetation und in Wäldern,

b) im Straßenbetriebsdienst und im Bereich der Wasserwirtschaft mit regelmäßigen Tätigkeiten in niedriger Vegetation,

c) im Tierhandel und bei der Jagd Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren oder

d) in Forschungseinrichtungen und Laboratorien regelmäßig Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist,

ausübt und dadurch die Gefahr einer Infektion durch das FSME-Virus deutlich höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung.

- 4.3 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen; Lehreinrichtungen im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ²Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, die im Einzugsgebiet des Dienstortes (der Lehreinrichtung) wohnen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayTGV, Art. 4 Abs. 3 BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ³Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrkostenzuschuss gewährt werden. ⁴Eine geschlossene Unterbringung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BayTGV)

- wird nicht begründet. ⁵Art. 127 BayBG bleibt unberührt.
- 4.4 ¹Zur Gewährung von Prämien nach den Richtlinien zum Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung können die Ansätze bei Titel 459 1.
- a) zulasten der Einnahmen bei den Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 und der Titel 119 01 und 119 49,
- b) zulasten der Ansätze bei den Obergruppen 51 bis 54 und 81 bis 82
- verstärkt werden. ²Die Ansätze bei Titel 459 1. dürfen nur insoweit verstärkt werden, als sich bei den deckungsfähigen Titeln im Jahr der Prämienzahlung und im darauf folgenden Jahr des prämierten Vorschlags Mehreinnahmen bzw. Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe ergeben. ³Soweit die Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei den in Satz 1 genannten Titeln anderer Einzelpläne entstehen, ist für die Verstärkung des Titels 459 1. die Einwilligung der obersten Staatsbehörde erforderlich, die für den anderen Einzelplan zuständig ist.
- 4.5 ¹Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen wird Beamten, die im Lauf des Kalenderjahres vom Arbeitnehmersverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, eine außertarifliche Leistung gewährt. ²Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte während des Kalenderjahres von einem Arbeitsverhältnis im Sinn des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht wechseln. ³Die außertarifliche Leistung beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 11 70 v.H., für die übrigen Beschäftigten 65 v.H. des monatlichen Entgelts, das dem Beschäftigten in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ⁴Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung bzw. des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht unmittelbar vorhergeht. ⁵Die außertarifliche Leistung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat. ⁶Die außertarifliche Leistung ist zulasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. vor dem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht geführt wurde.
- 4.6 Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer kann Arbeitnehmern für die Zeit für die ihnen Entgelt (§ 15 TV-L) zusteht, eine Zulage gezahlt werden, wenn ihre Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch das Entgelt abgegolten sind, und entsprechenden Beamten unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- 4.7 Dienstleistern, die Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements unter Bezugnahme auf den vom Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Juli 2010, Az. PE-P 1400 FV-028-29360/10, erlassenen Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Behördenräumen durchführen, kann für die Durchführung der Maßnahme die Nutzung der Diensträume unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden.
- 5. Prüfungskosten, Personal- und Sachausgaben aus anderen Haushaltsansätzen**
- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Bezüge der Beamten und Richter oder Entgelte der Beschäftigten im Staatshaushalt gebucht und nachgewiesen werden, aber ganz oder teilweise von Stellen außerhalb des Staatshaushalts (Dritten) finanziell zu tragen sind, sind auch die Ausgaben für Beihilfen, abzuführende Beihilfe- und Verwaltungskostenpauschalen in den Fällen von Art. 6 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 3 des Haushaltsgesetzes, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgelder, Auslagenersatz im Sinn des Art. 12 BayUKG, Übergangsgelder sowie alle sonstigen personalbezogenen Ausgaben zulasten der Ansätze aus Mitteln Dritter zu leisten.
- 5.3 Aus Mitteln der Titel 518 0. und 518 31 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) sind auch die Ausgaben für durchzuführende Ausschreibungsverfahren zur Anmietung von Bestellbauten (Immobilien, die ein privater Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers errichtet), insbesondere die für die Beauftragung privater Sachverständiger anfallenden Ausgaben, zu

bestreiten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 BayHO. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Erstellung der Planungsunterlagen von Neubauten nähere Anordnungen zu erlassen.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:

7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte und aus Rabatten für bereits gezahlte Ausgaben dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.

7.2 Schadenersatzleistungen und Zahlungen anstelle von Garantieleistungen Dritter dürfen stets, also auch nach Abschluss der Bücher, insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung bestimmt sind.

7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie

7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder

7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzie-

rungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zulässt.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

a) bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 500 000 € 5,5 v.H.,

b) bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 500 000 € 5 v.H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um bis zu 80 v.H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemisst sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreiserhöhungen beruhen), es sei denn, dass die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen 1 bis 3 der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2732) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten (§ 14 HOAI) aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 730 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die Vorschriften des von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 4. Dezember 2008, Az. IIZ5-40012-004/08, eingeführten Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern), Ausgabe 2008, in der jeweils geltenden Fassung. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatli-

chen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

- a) für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 33 HOAI 1,3 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme,
- b) für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 33 HOAI 0,6 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nr. 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 33 HOAI.

8.1.3 Bei dem Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nr. 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.

8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 730 und 740 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.

8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

8.3.1 die personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

8.3.2 die Ausgaben für Fachliteratur und fachgebundene Verbrauchsgüter,

8.3.3 die Ausgaben für Bauleitungen und für Ausschreibungen im Vergabeverfahren.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werden den zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabebetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der

Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte und Arbeitnehmer dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkepreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Dezentrale Budgetverantwortung

12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit

¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel (unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze) der Einzelpläne 01 bis 12 und 15

a) die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41 und 422 42, 427 01, 427 41, 427 99, 428 11, 428 12, 428 21, 428 22, 428 30, 428 41, 428 66, 428 99, der Gruppe 429, der Titel 443 16, 453 01, 459 0., 459 1. und 459 49,

b) die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529, der Titel 527 2., 531 2., 532 0. sowie der Gruppe

- 549,
- c) die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 und
- d) die Ansätze der Festtitel 981 11 und 981 12 (Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd bzw. Nord)
- nach näherer Maßgabe der folgenden Nrn. gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zulasten anderer Ansätze verstärkt wurden (Kettenverstärkung), ist nicht möglich.
- 12.2 Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen
- Innerhalb eines Kapitels kann das durchschnittliche Stellengehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nr. 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:
- 12.2.1 ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang freigehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Haushaltsgesetzes findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellengehälter für eine Verstärkung kann somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.
- 12.2.2 Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder
- a) $\frac{1}{12}$ aus 75 v.H. des durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder
- b) $\frac{1}{12}$ aus 50 v.H. des durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.
- 12.2.3 Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.
- 12.3 Deckungsfähigkeit der in Nr. 12.1 genannten Personalausgaben
- 12.3.1 ¹Einsparungen bei den in Nr. 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlä-
- gerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte). ²Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, soweit lediglich der bei Altersteilzeit von Arbeitnehmern auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.
- 12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nr. 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich der Titel 428 21 und 428 22 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus.
- 12.3.3 ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 der Titel 422 41, 422 42 und 428 41 darf nur einseitig zulasten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.
- 12.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen
- ¹Die Einschränkungen der Nrn. 12.2 und 12.3 gelten nicht, soweit bei der Privatisierung von Aufgaben eine Umwidmung von Personal- in Sachmittel notwendig ist, die entbehrlichen Stellen nicht wieder besetzt und im nächsten Haushaltsplan (stellen- und betragsmäßig) abgesetzt werden. ²Auf sich hiernach ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden, sofern im Einzelfall die auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamthöhe der umgewidmeten Durchschnittlichen Stellengehälter 250 000 € nicht übersteigt; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.
- 12.5 Einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten von Haushaltsstellen
- 12.5.1 Bauunterhalt
- ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zugunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nr. 1.2 bleibt unberührt.
- 12.5.2 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
- Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Gruppe 548 gilt nur als einseitige Verstärkung zulasten der Titel dieser Gruppe.
- 12.5.3 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechenzentren Süd und Nord

Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Festtitel 981 11 und 981 12 darf nur einseitig zugunsten dieser Titel in Anspruch genommen werden.

12.6 Koppelung mit Einnahmen

¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 v.H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nr. 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

12.7 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung

12.7.1 Übertragbarkeit

Die in Nr. 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.

12.7.2 Zeitliche Bindung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nr. 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.

12.8 Einzelregelungen

Die in den Nrn. 12.1 bis 12.7 getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, soweit in den Einzelplänen in den Vorbemerkungen zum Geltungsbereich der Regelungen zur dezentralen Budgetverantwortung einzelne Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind; sie finden zusätzlich Anwendung, soweit dort einzelne Bereiche ausdrücklich einbezogen sind.

12.9 Berichtspflicht

Mehrausgaben bei einem Titel, die im Rahmen der Nrn. 12.1 und 12.8 aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, sind dem Landtag jährlich mitzuteilen, wenn sie einen Betrag von 500 000 € übersteigen.

12-1-I

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 10 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. November 2010 (GVBl S. 722), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Angelegenheiten nach Art. 1 Abs. 1 PKGG finden Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Art. 31 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz sich anstelle des Landtags an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden oder dieses verständigen kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-1-F , 86-7-A , 605-10-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2013)

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „12,5“ durch die Zahl „12,75“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „nach Art. 10“ ein Komma und die Worte „für Bedarfszuweisungen nach Art. 11“ eingefügt.

2. Art. 1b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gemeinden erhalten als Einkommensteuersersatz 26,08 v.H.

1. des nach § 1 Sätze 6 bis 15 und 18 bis 20 FAG erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und
2. der erhöhten Landesanteile an der Umsatzsteuer, die das Land zum Ausgleich der Be-

lastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz erhält.“

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 1 werden die Zahl „108“ durch die Zahl „112“ und die Worte „mit 500 000 Einwohnern 150 v.H. der Einwohnerzahl; bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v.H. zuzüglich 1 v.H. je weitere 100 000 Einwohner“ durch die Worte „mit 500 000 und mehr Einwohnern 150 v.H. der Einwohnerzahl“ ersetzt.

b) In Nr. 4 Satz 3 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG“ durch die Worte „ohne die reinen Ausgaben nach § 28 SGB II abzüglich des auf 26,4 Vomhundertpunkte entfallenden Teils der Erstattungsleistungen nach § 46 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit Art. 3 AGSG“ ersetzt.

4. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG“ durch die Worte „ohne die reinen Ausgaben nach § 28 SGB II abzüglich des auf 26,4 Vomhundertpunkte entfallenden Teils der Erstattungsleistungen nach § 46 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit Art. 3 AGSG“ ersetzt.

5. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „68 000 €“ durch den Betrag „90 000 €“ ersetzt.

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 51 v.H. der auf Bayern entfallenden Zuweisung des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Kompensationsbetrag) zur Verfügung (Kommunalanteil).“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem auf Bayern entfallenden Kompensationsbetrag (Abs. 1 Satz 1), der dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vor-

vorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres zugeflossen ist.“

7. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „108 500 000 €“ durch den Betrag „112 200 000 €“ ersetzt.

8. Art. 13e wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Betrag „101 250 000 €“ durch den Betrag „81 250 000 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „2011 bis 2015“ durch die Worte „2013 bis 2015“ und der Betrag „20 000 000 €“ durch den Betrag „16 000 000 €“ ersetzt.

9. In Art. 13h wird der Betrag „266 000 000 €“ durch den Betrag „256 000 000 €“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1a wird aufgehoben.

2. In Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Den Netto-Entlastungen nach Satz 1 wird nach Maßgabe des Staatshaushalts vorweg ein Verstärkungsbetrag für andere Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs entnommen.“

§ 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Soweit bei Beginn der Berechnung der in Satz 1 genannten Zuweisungen, Umlage und Durchschnittszahlen die Ergebnisse der letzten Volkszählung noch nicht festgestellt und auf den maßgeblichen Stichtag fortgeschrieben sind, ist abweichend von Satz 1 die auf der Grundlage der Ergebnisse der vorletzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vorliegen“ durch die Worte „festgestellt sind“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

3. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Mittel gemäß Art. 13 bis 13c und 13f FAG können auch verwendet werden für den Bau oder Ausbau von öffentlichen Feld- und Waldwegen nach Art. 53 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der für Geh- und Radwege notwendigen Breite durch Gemeinden, soweit solche Wege als Teilstrecken von im Übrigen unselbständigen Geh- und Radwegen nach Satz 2 Nr. 1 oder Art. 13f FAG genutzt werden.“

§ 4

Inkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 18. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-3-7-3-L

**Verordnung
für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene
im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung
(FachV-LE/QE2+3)**

Vom 2. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Fachlicher Schwerpunkt

Teil 2

Einstellung und Ausbildung

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen
§ 3 Auswahlverfahren
§ 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnung
§ 5 Ausbildungsamt und Aufsicht
§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 7 Dauer, Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

Teil 3

Prüfung

§ 8 Zweck und Bezeichnung der Prüfung
§ 9 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
§ 10 Prüfungsgegenstand
§ 11 Schriftliche Prüfung
§ 12 Mündliche und praktische Prüfung
§ 13 Bewertung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung; Prüfungsnoten und Punktzahlen
§ 14 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
§ 15 Nichtbestehen der Prüfung

§ 16 Festsetzung der Platzziffer
§ 17 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 18 Wiederholung der Prüfung

Teil 4

Ausbildungsqualifizierung

§ 19 Zuständigkeit, Bekanntmachung, Anmeldung
§ 20 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
§ 21 Auswahlkommissionen für das Zulassungsgespräch
§ 22 Bewertung, Ergebnis, Rangliste
§ 23 Wiederholung des Zulassungsverfahrens
§ 24 Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung
§ 25 Dauer und Inhalt der Ausbildungsqualifizierung

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Fachlicher Schwerpunkt

(1) In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt Ländliche Entwicklung gebildet.

(2) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, sowie das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

Teil 2

Einstellung und Ausbildung

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer

1. a) die Abschlussprüfung der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen oder
- b) die Abschlussprüfung einer der Fachlaufbahn entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule

mit Erfolg abgelegt hat und

2. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) In den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer

1. einen Diplom-, Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss der Fachrichtung Vermessung/Geoinformatik an einer Hochschule erfolgreich erworben hat,
2. das Auswahlverfahren nach § 3 erfolgreich durchlaufen hat und
3. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist beim jeweiligen Ausbildungsamt einzureichen, das über die Einstellung nach Bedarf und Eignung der Bewerber und Bewerberinnen entscheidet.

(2) ¹Die Bewerbung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen, das über die Einstellung nach Bedarf und Eignung der Bewerber und Bewerberinnen in einem Auswahlverfahren entscheidet. ²Zur Feststellung der Eignung wird eine Rangliste erstellt, die sich nach dem Gesamtergebnis der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abschlussprüfung sowie nach dem Ergebnis eines strukturierten Einstellungsgesprächs richtet. ³Das Einstellungsgespräch wird zur Feststellung der außerfachlichen Kompeten-

zen der Bewerber und Bewerberinnen durchgeführt und mit einer Notenskala von 1,00 bis 5,00 bewertet. ⁴Die Dauer soll zwei Stunden pro Bewerber bzw. Bewerberin nicht übersteigen. ⁵Bewerber und Bewerberinnen, bei denen das Einstellungsgespräch mit einer Note schlechter als 4,00 bewertet wurde, sind vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen und können nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Rangfolge nach Abs. 2 wird das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mit 60 v.H. und das Ergebnis des strukturierten Einstellungsgesprächs mit 40 v.H. gewichtet. ²Bereits erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen und besondere Fachkenntnisse können in der Rangliste mit einer Verbesserung der Note bis zu einer halben Notenstufe berücksichtigt werden. ³Die Zahl der Einladungen zum strukturierten Gespräch kann begrenzt werden; hierbei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung abzustellen.

§ 4

Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnung

¹Die für den Vorbereitungsdienst ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen werden vom jeweiligen Amt für Ländliche Entwicklung eingestellt und in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“ oder „Anwärterin“ mit dem Zusatz „für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ bzw. „für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“.

§ 5

Ausbildungsamt und Aufsicht

(1) ¹Ausbildungsamt ist die Einstellungsbehörde nach § 4 Satz 1. ²Die Zuweisung zu weiteren Ausbildungsstellen zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte erfolgt durch das Ausbildungsamt.

(2) ¹Die Anwärter und Anwärterinnen unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Ausbildungsamts. ²Die Fachaufsicht übt die jeweilige Ausbildungsstelle aus.

(3) ¹Ausbildungsamt und Ausbildungsstelle sind für die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen verantwortlich. ²Ausbildungsamt und Ausbildungsstelle können Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen bestellen und geeignete Beamte oder Beamtinnen mit der Ausbildung betrauen. ³Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt eine Person für die zentrale Ausbildungsleitung, die für die Koordination und die allge-

meinen Angelegenheiten der Ausbildung zuständig ist.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärtern und Anwärterinnen die für die Bewältigung der Aufgaben im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung notwendigen Kompetenzen zu vermitteln und sie zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln anzuleiten.

(2) ¹Nach dem Vorbereitungsdienst sollen die Anwärter und Anwärterinnen fähig sein, ihren Aufgabenbereich selbstständig, systematisch, zielgerichtet und teamorientiert zu bearbeiten und soweit notwendig die Ergebnisse innerbehördlich und in der Öffentlichkeit darzustellen. ²Anwärter und Anwärterinnen sollen daher im Rahmen des Vorbereitungsdienstes soweit wie möglich eigenverantwortlich tätig sein und praktische Arbeiten ausführen.

§ 7

Dauer, Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate. ²Die Ausbildungsinhalte erstrecken sich vor allem auf die Bereiche Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Vermessung, Kataster und Grundbuch, Grundzüge des Verwaltungsrechts und des öffentlichen Dienstrechts sowie für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zusätzlich auf den Bereich Landentwicklung.

(2) ¹Der Schwerpunkt im Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene liegt in der berufspraktischen Ausbildung. ²Die fachtheoretischen Ausbildungsinhalte werden in einem zentralen Lehrgang und geeigneten Unterrichtsveranstaltungen vermittelt. ³Die Ausbildung erfolgt nach einem Ausbildungsrahmenplan, der durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss erstellt wird.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene gliedert sich in zentrale Seminare und Fachpraxis am Ausbildungsamt sowie an Fachbehörden. ²Näheres regelt ein Zeitplan, der von der zentralen Ausbildungsleitung aufgestellt wird.

(4) ¹Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte sind Ausbildungspläne und detaillierte Ausbildungsprogramme aufzustellen. ²Sie werden für die zentralen Seminare von der zentralen Ausbildungsleitung und im Übrigen von den Ausbildungsämtern erstellt.

(5) Über die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen sowie zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

Teil 3

Prüfung

§ 8

Zweck und Bezeichnung der Prüfung

(1) ¹In der Qualifikationsprüfung soll festgestellt werden, ob die Anwärter und Anwärterinnen die erforderlichen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten für den fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung besitzen. ²Die Qualifikationsprüfung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt und trägt die Bezeichnung „Staatsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ bzw. „Staatsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“.

(2) ¹Die Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. ²Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt jeweils einen Prüfungsausschuss für die Dauer von drei Jahren für den Einstieg in der zweiten bzw. dritten Qualifikationsebene, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ bzw. „Prüfungsausschuss für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ führt.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse setzen sich je aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern zusammen. ²Alle Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung angehören, wobei das vorsitzende Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat. ³Von den drei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene haben zwei Mitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 inne. ⁴Die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses

ses für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene haben mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 inne.

(3) ¹Vom Prüfungsausschuss für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene sind für die mündliche und praktische Prüfung Prüfungskommissionen zu bilden, die sich jeweils aus drei Mitgliedern zusammensetzen. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein; die beiden weiteren Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung angehören und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben.

(4) ¹Vom Prüfungsausschuss für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein; die weiteren Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung angehören und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben.

(5) ¹Für jedes Mitglied der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen ist ein Vertreter zu bestellen. ²Die in Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erstrecken sich auch auf die stellvertretenden Mitglieder.

(6) ¹Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen, ausgenommen § 13, werden mit Stimmenmehrheit getroffen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Bedienstete der Ämter für Ländliche Entwicklung beauftragen, Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung mit Lösungshinweisen zu entwerfen.

§ 10

Prüfungsgegenstand

¹Es ist das dem Ausbildungsrahmenplan und dem Ausbildungsplan entsprechende Grundlagen- und Methodenwissen zu prüfen. ²Am Rand liegendes Einzelwissen darf nicht Schwerpunkt einer Prüfungsaufgabe sein. ³In einzelnen Prüfungsfächern können die Aufgaben auch fächerübergreifend gestaltet werden, wenn dies den Gegebenheiten der Praxis entspricht.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach 1: Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. Prüfungsfach 2: Vermessungstechnische Berechnungen,
3. Prüfungsfach 3: Verfahrensunterlagen, Kataster und Grundbuch,
4. Prüfungsfach 4: gesetzliche Grundlagen zur Ländlichen Entwicklung sowie Verwaltungs- und Staatsbürgerkunde.

²Die schriftliche Prüfung umfasst insgesamt zehn Stunden Prüfungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beträgt beim Prüfungsfach 1 vier Stunden und bei den Prüfungsfächern 2 bis 4 jeweils zwei Stunden. ⁴Die reguläre Prüfungszeit darf an einem Tag vier Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach 1: Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. Prüfungsfach 2: Vermessung, Kataster und Grundbuch,
3. Prüfungsfach 3: Landentwicklung,
4. Prüfungsfach 4: Recht und Verwaltung.

²Die schriftliche Prüfung umfasst insgesamt 14 Stunden Prüfungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beträgt beim Prüfungsfach 1 fünf Stunden und bei den Prüfungsfächern 2 bis 4 jeweils drei Stunden. ⁴Die reguläre Prüfungszeit darf an einem Tag fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 12

Mündliche und praktische Prüfung

(1) ¹Die mündliche und die praktische Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene finden nach der schriftlichen Prüfung statt und können am selben Tag durchgeführt werden. ²Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragen zu den schriftlichen Prüfungsfächern 1, 3 und 4 sowie aus der Vermessungskunde und zur Allgemeinbildung. ³Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling 30 Minuten. ⁴In der Regel sollen drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden. ⁵In der praktischen Prüfung sind Aufgaben aus dem Ablauf der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz an einem Bildschirmarbeitsplatz zu lösen. ⁶Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 60 Minuten.

(2) ¹Die mündliche Prüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene findet nach der schrift-

lichen Prüfung statt. ²Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. ³Die mündliche Prüfung umfasst je Prüfling:

1. einen Kurzvortrag von zehn Minuten mit anschließendem vertiefenden Gespräch von zehn Minuten Dauer,
2. ein Prüfungsgespräch von 40 Minuten Dauer.

⁴Für den Kurzvortrag nach Satz 3 Nr. 1 erhalten die Prüflinge 30 Minuten vor Beginn drei Themen zur Wahl. ⁵Im Prüfungsgespräch nach Satz 3 Nr. 2 sollen in der Regel drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

§ 13

Bewertung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung; Prüfungsnoten und Punktzahlen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen selbstständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut	(1) eine besonders hervorragende Leistung	= 14 bis 15 Punkte,
gut	(2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	= 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	(3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 8 bis 10 Punkte,
ausreichend	(4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	(5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 2 bis 4 Punkte,
ungenügend	(6) eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 bis 1 Punkt.

²Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so ist das Ergebnis das Mittel. ³Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer oder Prüferinnen versuchen, sich zu einigen oder sich bis auf zwei Punkte anzunähern.

(2) In der praktischen und der mündlichen Prüfung nach § 12 Abs. 1 wird die Leistung im jeweiligen Prüfungsteil von der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung unter Verwendung der Punktzahlen nach Abs. 1 bewertet.

(3) ¹Der Kurzvortrag nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 einschließlich des vertiefenden Gesprächs wird von der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung unter Verwendung der Noten und Punktzahlen nach Abs. 1 bewertet. ²Neben der fachlichen Darstellung sind vor allem Präsentation und Argumentation zu berücksichtigen.

(4) ¹Im Prüfungsgespräch nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird die Leistung in jedem der vier Prüfungsfächer von der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung unter Verwendung der Noten und Punktzahlen nach Abs. 1 bewertet. ²Die Durchschnittspunktzahl des Prüfungsgesprächs errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch vier. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Kommt eine Einigung bei der Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 4 nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses (§ 9 Abs. 2) bzw. der jeweiligen Prüfungskommission (§ 9 Abs. 3 und 4).

§ 14

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene werden die Punktzahlen des schriftlichen Prüfungsfachs 1 und der praktischen Prüfung je zweifach, die Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsfächer 2, 3 und 4 sowie der mündlichen Prüfung je einfach gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch acht, ergibt die Gesamtpunktzahl. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Punktzahlen des schriftlichen Prüfungsfachs 1 und des Prüfungsgesprächs je dreifach, die Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsfächer 2, 3 und 4 sowie des Kurzvortrags je zweifach gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch 14, ergibt die Gesamtpunktzahl. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Gesamtprüfungsnote gilt:

13,50 bis 15,00 Punkte	= sehr gut	(1),
11,00 bis 13,49 Punkte	= gut	(2),
8,00 bis 10,99 Punkte	= befriedigend	(3),
5,00 bis 7,99 Punkte	= ausreichend	(4),
2,00 bis 4,99 Punkte	= mangelhaft	(5),
0 bis 1,99 Punkte	= ungenügend	(6).

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden,

wenn

1. die Durchschnittspunktzahl der gewichteten schriftlichen Prüfung schlechter als 5,00 Punkte ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als 5,00 Punkte ist.

§ 16

Festsetzung der Platzziffer

Für alle Prüflinge, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, ist auf Grund der Gesamtpunktzahl jeweils eine Platzziffer festzusetzen.

§ 17

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote und die Gesamtpunktzahl ersichtlich sind (§ 14).

(2) In einer Beilage zum Prüfungszeugnis werden die Platzziffer sowie die Einzelbewertungen aller Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen. ²Die betroffenen Prüflinge werden darüber vom jeweiligen Prüfungsausschuss schriftlich informiert.

(2) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

Teil 4

Ausbildungsqualifizierung

§ 19

Zuständigkeit, Bekanntmachung, Anmeldung

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Bedarf durchgeführt.

(2) ¹Termin und Anmeldefrist für das Zulassungs-

verfahren werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. ²Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamte und Beamtinnen voraussichtlich zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden. ³Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist auf dem Dienstweg an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

§ 20

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Zulassungsgespräch, das als strukturiertes Interview ausgestaltet ist. ²Das Zulassungsgespräch soll Aufschluss darüber geben, ob der Beamte oder die Beamtin für die Aufgaben in den Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene geeignet ist.

(2) Das Zulassungsgespräch findet jeweils mit einem Bewerber oder einer Bewerberin statt.

(3) Das Zulassungsgespräch dauert in der Regel 90 Minuten.

(4) Das Zulassungsgespräch beinhaltet insbesondere fachliche Themen aus dem Fachbereich Ländliche Entwicklung und überfachliche Aspekte aus den Bereichen kommunikative Kompetenz, methodisches Arbeiten und unternehmerisches Denken und Handeln.

§ 21

Auswahlkommissionen für das Zulassungsgespräch

¹Für die Zulassungsgespräche sind vom Prüfungsausschuss für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene Auswahlkommissionen zu bilden, die sich jeweils aus zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zusammensetzen, die mindestens der Besoldungsgruppe A 10 angehören. ²Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Auswahlkommission muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Für die Prüfer und Prüferinnen ist jeweils ein Vertreter zu bestellen. ⁴Die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erstrecken sich auch auf die stellvertretenden Mitglieder.

§ 22

Bewertung, Ergebnis, Rangliste

(1) ¹Das Zulassungsgespräch wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission mit einer Punktskala von 1 bis 50 Punkten einzeln bewertet. ²Bei unterschiedlicher Punktzahl wird das Mittel gebildet.

(2) Das Zulassungsgespräch ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Punktzahl erreicht wurde.

(3) ¹Auf Grund der Punktzahl wird für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren eine Platzziffer festgelegt. ²Bewerber und Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl erhalten die gleiche Platzziffer.

(4) Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens eine Bescheinigung, aus der die Platzziffer ersichtlich ist.

§ 23

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Bewerber und Bewerberinnen können höchstens zweimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 24

Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

(1) Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Bedarf und der Rangliste.

(2) Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren schriftlich mitgeteilt.

(3) Mit dem Abschluss eines neuen Zulassungsverfahrens wird die bisherige Rangliste gegenstandslos.

§ 25

Dauer und Inhalt der Ausbildungsqualifizierung

Die Dauer und der Inhalt der Ausbildungsqualifizierung entsprechen dem Vorbereitungsdienst der Anwärter und Anwärterinnen (§ 7).

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 treten

1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (LEZAPO/mtD) vom 10. Juni 1996 (GVBl S. 269, BayRS 2038-3-7-3-L), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl S. 524), und
2. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPOgtD) vom 8. Dezember 2003 (GVBl S. 919, BayRS 2038-3-7-5-L), geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (GVBl S. 780),

außer Kraft.

(3) Für Beamte und Beamtinnen, die im Jahr 2010 zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen wurden, gelten die bis 31. Dezember 2010 maßgebenden Vorschriften bis zum Abschluss dieser Qualifizierung weiter.

München, den 2. Dezember 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2236-9-1-5-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft

Vom 3. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (GVBl S. 458, ber. 2007 S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers)“.

2. Die Inhaltsübersicht Vierter Teil bis Neunter Teil erhalten folgende Fassung:

„Vierter Teil

Grundsätze des Studienbetriebs

- § 7 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien
- § 8 Unterrichtszeit
- § 9 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 10 Verhinderung
- § 11 Befreiung und Beurlaubung
- § 12 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
- § 13 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

- § 14 Nachweise des Leistungsstands
- § 15 Schriftliche und praktische Leistungsnachweise
- § 16 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

- § 17 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 18 Bewertung der Leistungen
- § 19 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 20 Entscheidung über das Vorrücken
- § 21 Notenausgleich
- § 22 Verbot des Wiederholens
- § 23 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

1. Allgemeines

- § 24 Gliederung der Prüfung
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Niederschrift
- § 27 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 28 Verhinderung an der Teilnahme
- § 29 Nachholung der Abschlussprüfung
- § 30 Unterschleif

2. Erster Prüfungsabschnitt

- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung

3. Zweiter Prüfungsabschnitt

- § 33 Praktische Abschlussprüfung

4. Bestehen der Abschlussprüfung,
Abschlusszeugnis

- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 36 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 37 Abschlusszeugnis

Abschnitt II

Abschlussprüfung für andere Bewerber

- § 38 Allgemeines
- § 39 Zulassung
- § 40 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 41 Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens, Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen, Folgen von Pflichtverletzungen

- § 42 Schulleiter, Lehrerkonferenz
 § 43 Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens
 § 44 Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen
 § 45 Folgen von Pflichtverletzungen

Achter Teil

Schulaufsicht

- § 46 Schulaufsicht

Neunter Teil

Schlussvorschrift

- § 47 Inkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement soll die Studierenden zur Übernahme von Führungsaufgaben in einschlägigen Funktionsbereichen von Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit befähigen.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“/ „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ durch die Worte „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ bzw. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und die Worte „§ 94 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
5. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
6. In § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Veranstaltungen“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Veranstaltungen der Fachakademie“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Veranstaltungen der Fachakademie“ werden durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Sind Studierende aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.“
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und Beurlaubung“ angefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Studierende auf schriftlichen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von der Teilnahme an sonstigen Schulveranstal-

- tungen vom Schulleiter in der Regel zeitlich begrenzt befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Den Studierenden ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.“
- c) In Abs. 2 werden die Worte „oder Schulveranstaltungen“ gestrichen.
10. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§12
- Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
- (1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.
- (2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Studierenden untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.“
11. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Klausuren, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungen sowie die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Studienjahr zu verteilen.
- (2) ¹In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ²In Fächern mit fachpraktischen Anteilen können Klausuren auch durch praktische Leistungsnachweise ersetzt werden. ³Eine der nach Satz 1 geforderten Klausuren kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden; die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Studienjahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit dem Fachbetreuer getroffen und den Studierenden mitgeteilt.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „einen Praktikumsbericht“ durch die Worte „eine schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld, in dem das Berufspraktikum absolviert wird“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Studierenden ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Praktikumsbericht“ durch die Worte „bei der schriftlichen Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 entfällt die Satznummerierung und werden die Worte „der Praktikumsbericht“ durch die Worte „die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „den Praktikumsbericht“ durch die Worte „die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „werden am“ die Worte „Ende des ersten Studienhalbjahres, d.h. am“ eingefügt und das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.
16. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt I erhält folgende Fassung:
- „Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien“.
17. In der Überschrift des § 25 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
18. In § 27 Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.
19. In der Überschrift des § 29 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
20. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird durch folgende neue Abs. 1 und 2 ersetzt:
- „(1) ¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten theoretischen Unterrichtsstoff der Fächer, die in der Studententafel

- der Anlage 1 als Abschlussprüfungsfächer der Abschlussprüfung ausgewiesen sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in den Pflichtfächern jeweils 180 Minuten und in den Wahlpflichtfächern jeweils 90 Minuten.
- (2) ¹Die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement legt zum Ende des ersten Studienjahres fest, in welchen der möglichen Wahlpflichtfächer der Stundentafel der Anlage 1 eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesem Fächerkanon wählen die Studierenden schriftlich spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Studienhalbjahres zwei schriftliche Prüfungsfächer aus.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „für die Pflichtfächer“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Prüfungsaufgaben für die Wahlpflichtfächer stellt der Prüfungsausschuss.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Prüfungstag“ werden die Worte „die Prüfungsaufgaben“ eingefügt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
21. § 33 wird § 32 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satznummerierung entfällt.
- bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „bzw. Wahlpflichtfach“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „bzw. Wahlpflichtfach“ eingefügt.
22. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
23. Der bisherige § 36 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „480 Minuten“ durch die Worte „380 Minuten; die zeitliche Verteilung liegt im Ermessen der Schule“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden das Wort „Kontrolle“ durch das Wort „Evaluation“ ersetzt und die Worte „mit dem Schwerpunkt Ernährung und Verpflegung oder Service und Gestaltung oder Textilservice oder Gebäudereinigung“ gestrichen.
- bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Kontrolle“ durch das Wort „Evaluation“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
24. Der bisherige § 37 wird aufgehoben.
25. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt I Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Bestehen der Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis“.
26. Es werden folgende §§ 34 und 35 eingefügt:
- „§ 34
- Bewertung der Prüfungsleistungen
- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.
- (2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie die Leistungen der praktischen Abschlussprüfung bewertet der zuständige Ausschuss.
- § 35
- Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung nach §§ 31 bis 33 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prü-

fungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.“

27. Der bisherige § 38 wird § 36 und erhält folgende Fassung:

„§ 36

Bestehen der Abschlussprüfung

¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. ³Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Pflicht- und/oder Wahlpflichtfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Pflicht- und/oder Wahlpflichtfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde; Pflichtfächer, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. ⁴Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn im Pflichtfach Projektmanagement eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ⁵Der Vermerk nach § 37 Abs. 1 Satz 1 ist nur in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, wenn die Unterweisung und Anleitung der Hilfskräfte nach § 33 Abs. 1 Satz 5 mindestens die Note 4 aufweist.“

28. Der bisherige § 39 wird § 37 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschlusszeugnis“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählten“ die Worte „Wahlpflichtfächer und“ eingefügt und die Worte „Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse im Sinn des Berufsbildungsrechts und die für die fachliche Auszubildereignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Sinn des § 94 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen“ durch die Worte „Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des § 30 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „und der“ die Worte „Wahlpflichtfächer sowie der“ eingefügt und die Zahl „10“ durch die Worte „die Anzahl der eingerechneten Noten“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“

ersetzt.

29. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschlussprüfung für andere Bewerber“.

30. Der bisherige § 40 wird § 38 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es gelten §§ 25 bis 36, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in den Fächern Service und Gestaltung, Textilservice, Gebäudereinigung sowie Projektmanagement“ durch die Worte „allen anderen Pflichtfächern“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- c) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Die Bewerber wählen zudem aus der Studententafel der Anlage 1 zwei Wahlpflichtfächer aus, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten abzulegen ist. ²Es können nur solche Fächer gewählt werden, die auch Studierende nach § 31 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben.“

(5) Auf Antrag des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen statt; von diesen Fächern dürfen zwei Fächer solche der schriftlichen Abschlussprüfung für die Studierenden und zwei Fächer solche Fächer sein, in denen die anderen Bewerber zusätzlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen haben.“

31. Der bisherige § 41 wird § 39; in Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

32. Der bisherige § 42 wird § 40.

33. Der bisherige § 43 wird § 41; in Abs. 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

34. Der bisherige § 44 wird § 42.

35. Der bisherige § 45 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz der Überschrift wird die Zahl „63“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

- b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Schulforum § 50a FakO“.

- c) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- e) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
- „6. Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher § 53a FakO,
7. Fachakademiebeirat § 54 FakO.“
36. Die bisherigen §§ 46 bis 48 werden §§ 44 bis 46.
37. Die Überschrift des Neunten Teils erhält folgende Fassung:
- „Schlussvorschrift“.
38. Die bisherigen §§ 49 und 50 werden aufgehoben.
39. Der bisherige § 51 wird § 47; Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Im Studienjahr 2012/13 gelten für den Zweiten Prüfungsabschnitt, das Bestehen der Abschlussprüfung und das Abschlusszeugnis die Bestimmungen der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (GVBl S. 458, ber. 2007 S. 632). ²Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ bzw. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ wird verliehen, wenn sowohl der erste als auch der zweite Prüfungsabschnitt nach den Bestimmungen der ab 1. August 2012 geltenden Fassung der Schulordnung erfolgreich abgeschlossen wurde.“
40. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung.

41. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „94“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „hauswirtschaftlichen“ und die Worte „hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „und der Betrieb in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Koch/Köchin, Hotelfachmann/Hotelfachfrau oder Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau ausbildet“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 werden die Worte „20 und 94“ durch die Worte „28 bis 30“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 wird in der Überschrift das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 18 am 1. Januar 2013,
2. § 1 Nr. 40 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spätle, Staatsminister

Anlage
(zu § 1 Nr. 40)
„Anlage 1

Stundentafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Deutsch ¹⁾	-	2
Sozialkunde ¹⁾	-	2
Berufliche Kommunikation	2	-
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ³⁾	6	4
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik ³⁾	2	4
Ernährung und Verpflegung ⁶⁾	7	-
Service und Gestaltung ⁶⁾	2	-
Textilservice ⁶⁾	4	-
Gebäudereinigung ⁶⁾	4	-
Projektmanagement ⁶⁾	3	4
Qualitäts- und Hygienemanagement	2	-
Zwischensumme	32	16
	-	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer⁴⁾
Gesamtsumme	32	32
Wahlpflichtfächer⁴⁾		
Berufsbezogenes Englisch	-	2
Weitere Fremdsprache	-	2
Existenzgründung	-	2
Ressourcenwirtschaft und Umweltmanagement ⁵⁾	-	2
Qualitätssicherung und Zertifizierung ⁵⁾	-	2
Interkulturelle Kompetenz	-	2
Betriebliches Gesundheitsmanagement ⁵⁾	-	2
Gemeinschaftsverpflegung ^{5) 6)}	-	4
Diätetik ⁶⁾	-	2
Veranstaltungsmanagement ^{5) 6)}	-	4
Catering ⁶⁾	-	2
Ernährungstrends ^{5) 6)}	-	2
Wohnformen und Raumgestaltung ^{5) 6)}	-	2
Reinigungsmanagement ^{5) 6)}	-	4
Housekeeping ^{5) 6)}	-	4
Food-and Beverage-Management ⁶⁾	-	2
Hotelmanagement	-	4
Tourismus ⁵⁾	-	2
Textilmanagement ^{5) 6)}	-	2
Personenorientierte Versorgungsleistungen	-	2
Selbstmanagement	-	2
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1) 2)}	1	2
Mathematik ¹⁾	3	3

-
- 1) Das Fach ist in der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 - 2) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
 - 3) In diesen Abschlussprüfungsfächern findet eine zentrale Abschlussprüfung statt.
 - 4) Die Studierenden wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Studienjahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.
 - 5) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen zwei ausgewählt werden müssen.
 - 6) Fach mit fachpraktischem Anteil.“

7803-24-L

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Gartenwerker

Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund von § 66 Abs. 1 Satz 1 und § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854) in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVBl S. 490) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker im Gartenbau und zur Werkerin im Gartenbau (Ausbildungsverordnung Gartenwerker – GaWAusbV) vom 18. November 2011 (GVBl S. 629, BayRS 7803-24-L) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ebenfalls in Form von drei“ durch die Worte „in Form von vier“ ersetzt.
2. Die Anlage Teil B (Zeitliche Gliederung) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

in Verbindung mit

Lfd. Nr. 2 Natur und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.“

b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden die Worte „Lfd. Nr. 5.3“ durch die Worte „Lfd. Nr. 4.3“ ersetzt.

bbb) In Buchst. c werden die Worte „Lfd. Nr. 5.4“ durch die Worte „Lfd. Nr. 4.4“ ersetzt.

bb) In Nr. 5.2 Buchst. a werden die Worte

„im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen“

durch die Worte

„unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen“

ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehen, werden nach der Ausbildungsverordnung Gartenwerker in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zu Ende geführt.

München, den 4. Dezember 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung und anderer Rechtsvorschriften

Vom 7. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 6, Abs. 2, 4, 7 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Bauvorlagenverordnung

Die Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 12 folgende Fassung:

„§ 12 Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des Art. 57 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO die Erklärung des Tragwerksplaners über die Standsicherheit angebaute Gebäude.“
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. In § 7 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 4 wird jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz“.
 - b) Das Wortteil „Wärme-“ wird gestrichen.
5. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht für Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO.“

§ 2

Änderung der Feuerungsverordnung

In § 13 Abs. 1 Satz 1 der Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007 (GVBl S. 800, BayRS 2132-1-3-I), geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 332), werden die Worte „§ 14 GPSG“ durch die Worte „§ 34 ProdSG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüflämter und Prüflsachverständigen im Bauwesen

Die Verordnung über die Prüflingenieur, Prüflämter und Prüflsachverständigen im Bauwesen (PrüflVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2012 (GVBl S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „§ 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 6“ durch die Worte „§ 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Versamlungsstättenverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versamlungsstätten (Versamlungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 736, BayRS 2132-1-5-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. April 2012 (GVBl S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind

und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen;“.

2. § 7 Abs. 4 Satz 7 wird aufgehoben.
3. Auf Seite 2 der Anlage werden nach den Worten „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ die Worte „der Fachrichtung“ gestrichen.

§ 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. April 2012 (GVBl S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 13 BauPG in Verbindung mit“ gestrichen.
2. In § 12 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 1 am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2012-2-1-1-I

**Elfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 10. Dezember 2012

Auf Grund des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In Nrn. 1.23.1 und 4.8.1 der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2012 (GVBl S. 484), wird jeweils das Wort „Polizeistation“ durch das Wort „Polizeiwa-
che“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

215-2-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden

Vom 10. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB – (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (GVBl S. 785), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:
„§ 1 Anwendungsbereich“.
- b) Die bisherigen §§ 1 bis 5 werden §§ 2 bis 6.
- c) Der bisherige § 6 wird § 7 und erhält folgende Fassung:
„§ 7 Rauchen, Rauchverbot“.
- d) Der bisherige § 7 wird aufgehoben.
- e) Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:
„§ 9 Dunstabzugsanlagen“.
- f) Der bisherige § 9 wird § 10.
- g) Der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:
„§ 11 Feuergefährliche Arbeitsgeräte“.
- h) Der bisherige § 11 wird aufgehoben.
- i) § 17a wird aufgehoben.
- j) In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Gasgefüllte“ gestrichen.
- k) § 19 wird aufgehoben.
- l) Der bisherige § 20 wird § 19.

m) Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20 Straßenfeste, Märkte und Veranstaltungen“.

n) In der Überschrift des Teils V werden ein Komma und das Wort „Brandschutzeinrichtungen“ angefügt.

o) In der Überschrift des § 21 wird das Wort „Offene“ durch die Worte „Nicht ausgebaute“ ersetzt.

p) In der Überschrift des § 28 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.

2. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung findet mit Ausnahme von § 9 keine Anwendung, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. ²Sie findet insbesondere keine Anwendung, soweit das Chemikaliengesetz, das Arbeitsschutzgesetz, das Produktsicherheitsgesetz sowie das Sprengstoffgesetz und die jeweils auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen enthalten zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen und Personen, die gefährdet werden, zu warnen, wenn es zumutbar ist, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Kann er“ durch die Worte „Kann die Person“ und die Worte „er unverzüglich öffentliche Hilfe“ durch die Worte „sie unverzüglich die Feuerwehr“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wer die Feuerwehr gerufen hat, hat die Einsatzkräfte, sofern möglich und zumutbar, ein-

zuweisen.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden, es sei denn, die jeweilige Flüssigkeit ist hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „in Räumen“ durch die Worte „an Orten“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „in“ durch das Wort „an“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 werden die Worte „in denen explosionsgefährliche“ durch die Worte „an denen gefährliche explosionsfähige“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Bewegliche Feuerstätten sind kippsicher aufzustellen. ²Sie müssen in Räumen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Feuer im Freien

(1) ¹Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. ²Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m

entfernt sein. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftheritzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) ¹Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. ²Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) ¹Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. ²Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Im Freien müssen aus brennbaren Stoffen bestehende Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, mindestens 2 m von anderen brennbaren Stoffen entfernt aufgestellt werden; soweit diese Behälter nicht aus brennbaren Stoffen bestehen, genügt abweichend von Halbsatz 1 ein Mindestabstand von 1 m. ²In Gebäuden dürfen die Behälter nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen an Sammelräume im Sinn des Art. 43 der Bayerischen Bauordnung erfüllen.“

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Worten „Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische“ wird das Wort „explosionsgefährliche“ durch die Worte „gefährliche explosionsfähige“ ersetzt.

bb) Die Worte „offenen Dachräumen“ werden durch die Worte „nicht ausgebauten Dachräumen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „explosionsgefährliche“ durch die Worte „gefährliche explosionsfähige“ ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rauchen, Rauchverbot“.

b) In Abs. 1 Nr. 2 wird vor den Worten „Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische“ das Wort „explosionsgefährliche“ durch die Worte „gefährliche explosionsfähige“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „entstehen

kann“ durch das Wort „entsteht“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 5 Abs. 1 gilt entsprechend.“

9. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Elektrische Geräte

¹Elektrische Geräte, bei denen während des Betriebs hohe Temperaturen entstehen können, wie z. B. Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder, Heizdecken und Elektroherde sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen. ²Sie sind so zu benutzen und abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung keine Gegenstände entzündet werden können. ³Elektrische Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und ähnliche Elektrowärmegeräte dürfen darüber hinaus nicht in Räumen im Sinn des § 3 Abs. 3 Satz 1 betrieben werden; in Räumen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt das nur, wenn die Oberflächentemperatur der Geräte 120 Grad C übersteigen kann.“

11. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Dunstabzugsanlagen

¹Dunstabzugsanlagen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen, sind zweimal im Jahr auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. ²Von der zweiten Überprüfung im Jahr kann abgesehen werden, wenn es sich um eine Dunstabzugsanlage in einem saisonalen Betrieb handelt.“

12. Der bisherige § 9 wird § 10; in Satz 1 wird das Wort „explosionsgefährliche“ durch die Worte „gefährliche explosionsfähige“ ersetzt.

13. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Feuergefährliche Arbeitsgeräte“.

b) Abs. 1 bis 4 werden durch folgende neue Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten, Schneid- oder Schleifgeräten, Trennschleifern, Bunsenbrennern oder ähnlichen Geräten, die Funken oder offene Flammen erzeugen, dürfen dort, wo sie eine Brandgefahr hervorrufen können,

nur unter ständiger Aufsicht einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten, fachkundigen Person ausgeführt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen ferner nur ausgeführt werden, wenn Löschwasser und geeignete Löschgeräte in ausreichender Menge bereitgestellt und ausreichende Maßnahmen gegen die Entzündung brennbarer Stoffe getroffen oder diese entfernt worden sind.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schneidbrenner“, das Wort „Bunsenbrenner“, eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Geräte sind auf einer geeigneten Ablage abzulegen.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.

14. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

15. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) Die Worte „Gängen, Durchfahrten und in offenen Dachräumen, ausgenommen offene“ werden durch die Worte „notwendigen Fluren, Durchfahrten und in nicht ausgebauten Dachräumen, ausgenommen nicht ausgebaute“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „nicht brennbaren“ die Worte „oder sonst brandsicheren“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „auf gefahrlose Weise zu beseitigen“ durch die Worte „fachgerecht zu entsorgen“ ersetzt.

18. § 17a wird aufgehoben.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gasgefüllte“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Es ist verboten, unbemannte Ballone, Himmelslaternen oder vergleichbare Flugkörper steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.“

20. § 19 wird aufgehoben.

21. Der bisherige § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „und nicht brennend abtropfen“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Zu- und Ausgänge, Hinweise auf Ausgänge, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Zelte und bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, mit Ausnahme ausführungsgenehmigungspflichtiger fliegender Bauten.“

22. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Straßenfeste, Märkte und Veranstaltungen

(1) Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, Brandschutzeinrichtungen an Gebäuden sowie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen müssen auch bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen frei nutzbar sein.

(2) ¹Bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, müssen bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen so aufgestellt werden, dass Hauptwege mit einer Länge von mehr als 50 m mindestens 3,5 m breit, für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar und im Abstand von jeweils höchstens 50 m mit ausreichenden Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausgestattet sind, es sei denn, die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand ist anderweitig ausreichend sichergestellt. ²Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge und Anhänger.

(3) Offenes Feuer und offenes Licht sind in baulichen Anlagen im Sinn von Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme fliegender Bauten nur zulässig, wenn eine ständige Aufsicht gewährleistet ist und brennbare Gegenstände nicht unbeabsichtigt entzündet werden können.

(4) ¹Flüssige und gasförmige Brennstoffe müssen bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen so verwendet werden, dass die Brennstoffbehälter nicht erwärmt oder beschädigt werden können. ²Werden Brennstoffbehälter in baulichen Anlagen im Sinn von Abs. 3 oder in deren unmittelbarer Nähe aufgestellt, müssen sie für Lösch- und Kühlmaßnahmen der Feuerwehr zugänglich sein.

(5) ¹Zur Sicherstellung des Brandschutzes kann die Gemeinde weitergehende Regelungen erlassen. ²Insbesondere kann sie vom Veranstalter besondere Brandschutzmaßnahmen wie Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzbeauftragte oder Brandsicherheitswachen verlangen.“

23. In der Überschrift des Teils V werden ein Komma und das Wort „Brandschutzeinrichtungen“ angefügt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Offene“ durch die Worte „Nicht ausgebaute“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „offenen“ durch die Worte „nicht ausgebauten“ ersetzt und nach dem Wort „Dachfuß“ das Wort „durchgängig“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 12 Abs. 2“ durch die Worte „§ 13“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

25. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Rettungswege

(1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungswege vorgesehen sind, sind freizuhalten.

(2) Türen von Rettungswegen und Notausgängen aus Räumen und Gebäuden, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Mehrfamilienwohnhäuser, Veranstaltungsräume oder Gaststätten, dürfen, solange die Räume und Gebäude benutzt werden, in Fluchtrich-

tung nicht versperrt werden, soweit nicht durch andere oder auf Grund anderer Vorschriften ein Versperren gefordert oder zugelassen wird.

(3) Hinweise auf Ausgänge und Rettungswegzeichen dürfen nicht verstellt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

(4) Elektrische Geräte wie Kopierer oder Verkaufsautomaten dürfen in notwendigen Treppenträumen nicht betrieben werden; gleiches gilt für Computerarbeitsplätze.“

26. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 4“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.

27. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräte bereitzuhalten und sonstige Vorkehrungen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden zu treffen sind.“

28. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Benehmen mit der Versicherungskammer Bayern und“ und das Wort „auch“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausnahmen von § 18 Abs. 5 und der Überprüfungspflicht nach § 9 können nicht zugelassen werden.“

29. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 4“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.

30. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ angefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „am 31. Dezember 2012“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 2031“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

600-15-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Verwaltung
der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**

Vom 10. Dezember 2012

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), geändert durch Verordnung vom 1. September 2011 (GVBl S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1149)) sowie der Gedenkstätten und Denkmäler im Sinn des Deutsch-Französischen Abkommens vom 23. Oktober 1954 gemäß Bekanntmachung vom 2. April 1957 (BAnz Nr. 105/57)“ durch die Worte „Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der

Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 – BGBl I S. 98) sowie der Gedenkstätten und Denkmäler im Sinn des Deutsch-Französischen Abkommens über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben, vom 23. Oktober 1954, geändert durch Bekanntmachung vom 20. November 1969 (BAnz Nr. 225/69)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Zahl „2012“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2012

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
